



III. Name und Sitz

Art. 1

„Der Verein „Zäme. 4324“, gegründet am 15. November 2024, ist ein Verein im Sinn von Art 60ff des ZGB. Rechtsdomizil des Vereins „Zäme 4324“ ist die Gemeinde Obermumpf.

II. Ziel und Zweck

Art. 2

Schaffen einer Plattform/Netzwerk für vielfältige Aktivitäten

- Schaffen von Raum für soziale Aktivitäten, die das gemeinschaftliche Zusammenleben im Dorf bereichern (Füreinander/Miteinander)
- Schaffen von Raum für ökologische und nachhaltige Interessen (Naturverbunden)
- Schaffen von Raum für vielseitige, integrative und kulturelle Begegnungen (Offenheit fördern)

Der Verein bietet keine Plattform für politische, kommerzielle und/oder eigennützige Angebote.

III. Mitgliedschaft

Art. 3

Mitglieder von „ZÄME 4324“ können natürliche, volljährige Personen mit Wohnsitz in Obermumpf werden, welche Statuten und Leitbild von „ZÄME 4324“ anerkennen und zu fördern bereit sind. Aufnahme gesuche sind an den Vorstand zu richten. Die Aufnahme der Mitglieder wird an der ordentlichen GV bewilligt. Mitglieder können dem Verein als Einzelmitglied, mit einer Paar + Familienmitgliedschaft oder als Gönner beitreten.

Kinder können dem Verein, in Form einer Familienmitgliedschaft, angehören.

Art. 4

Über die Höhe der Jahresbeiträge entscheidet die Generalversammlung. Der Jahresbeitrag ist ab dem Beitritt fällig.

Art. 5

Die Mitgliedschaft erlischt durch

- den Austritt, welcher jederzeit möglich und schriftlich an das Vereinspräsidium zu richten ist (der Jahresbeitrag des laufenden Jahres wird einbehalten).
- Ausschluss, zum Beispiel bei grobem Verstoss gegen die Vereinsinteressen (Mehrheitsbeschluss durch den Vorstand). Der Ausschluss erfolgt, sobald vom Vereinsvorstand beschlossen per sofort und der Jahresbeitrag wird einbehalten.
- Nichtbezahlen des Vereinsbeitrages (trotz Mahnung) nach 12 Monaten
- Todesfall

IV. Organe

Art. 6

Die Organe von „ZÄME 4324“ sind

- die Generalversammlung (GV)
- der Vorstand (VS)
- die Rechnungsrevisoren

V. Generalversammlung

Art. 7

Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich statt. Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt spätestens 20 Kalendertage vor der GV, schriftlich oder elektronisch durch den Vorstand unter Angabe der

Traktanden. Anträge an die Generalversammlung sind spätestens zwei Wochen im Voraus schriftlich an das Präsidium zu richten.

Art. 8

Die Aufgaben und Kompetenzen der Generalversammlung sind folgende:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- Abnahme des Jahresberichtes und Erteilung der Décharge
- Abnahme der Jahresrechnung und Erteilung der Décharge
- Genehmigung des Jahresbudgets und der Jahresbeiträge
- Wahlen
- Kenntnisnahme des Tätigkeitsprogramms
- Aufnahme neuer Vereinsmitglieder
- Behandlung von Anträgen
- Änderung der Statuten
- Auflösung von „ZÄME 4324“

Die Einberufung einer ausserordentlichen GV kann vom Vorstand oder von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder unter Bezeichnung der zu behandelnden Traktanden verlangt werden.

Art. 9

Beschlüsse an der Generalversammlung werden in offener Abstimmung mit einfachem Mehr gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Präsidium. Bei Nichteinigkeit des Co-Präsidiums bei Stichentscheiden entscheidet das Los.

VI. Vorstand

Art. 10

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die ordentliche Generalversammlung wählt den Vorstand für die Dauer von einem Jahr. Seine Mitglieder sind nach Ablauf der Amtszeit sofort wieder wählbar. Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er wird einberufen auf Antrag des Präsidiums oder auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Präsidium. Scheiden Vorstandsmitglieder während der Amtszeit aus, ergänzt sich der Vorstand von selbst. Diese Wahlen sind an der nächsten Generalversammlung zu bestätigen.

Art. 11

Der Vorstand konstituiert sich selbst und bestimmt ein Mitglied zur Vorstandspräsidentin / zum Vorstandspräsidenten. Dabei ist auch die Bildung eines Co-Präsidiums möglich.

Art. 12

Der Vorstand vertritt das „ZÄME 4324“ nach aussen.

Allgemeine Leitung des Vereins gemäss Statuten

Führen der Buchhaltung

Rechtsverbindliche Verträge brauchen eine Doppelunterschrift von Präsident und Vizepräsident oder Präsident oder Vizepräsident mit Aktuar oder Kassier.

VII. Rechnungsrevisoren

Art. 13

Die Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung, allfällige Kassen und die Abrechnungen von Vereinsnähen und erstatten der Generalversammlung schriftlichen Bericht und stellen den Antrag betreffend Genehmigung der Jahresrechnung

VIII. Das Vereinsvermögen

Art. 14

Das Vermögen von „ZÄME 4324“ bildet sich aus den Jahresbeiträgen der Mitglieder, aus Überschüssen der Jahresrechnung, aus allfälligen Schenkungen, aus Zuwendungen, Veranstaltungsbeiträgen und Vermächtnissen.

Art. 15

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen. Mitglieder, deren Mitgliedschaft vor der allfälligen Auflösung von „ZÄME 4324“ erlischt, haben keinen Anspruch auf das Vermögen von „ZÄME 4324“.

IX. Statutenänderung und Auflösung des Vereines

Art. 16

Für eine Statutenänderung ist eine Mehrheit der an der Generalversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Art. 17

Die Auflösung des Vereins oder die Fusion mit einem anderen Verein kann durch Beschluss der Generalversammlung mit einem Mehr von 2/3 der anwesenden Mitgliedern beschlossen werden. Im Falle der Auflösung von „ZÄME 4324“ bestimmt die Generalversammlung über die Aufteilung der verbleibenden Vermögenswerte.

X. Datenschutz

Art. 18

Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern nur diejenigen Personendaten, die zur Erfüllung des Vereinszwecks nötig sind. Der Vorstand sorgt für angemessenen Datensicherheit. Name, Adresse, E-Mail Adresse und Telefonnummer können allen Vereinsmitgliedern bekannt gegeben werden.

XI Inkrafttreten

Art. 19

Diese Statuten wurden in der vorliegenden Form an der Gründungsversammlung vom 15.11.2024 angenommen und treten mit der Annahme in Kraft.

Obermumpf, 15. November 2024

Die Präsidenten Silvia Lauber Soder / Philipp Achermann

...../.....

Die Aktuarin Gabriela Müller

.....